

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1958	Nummer 40
---------------------	---	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.	F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	G. Arbeits- und Sozialminister.
C. Innenminister.	H. Kultusminister.
D. Finanzminister. RdErl. 13. 3. 1958, Vollzug des G 131; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke S. 809 10.	J. Minister für Wiederaufbau.
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.	K. Justizminister.

D. Finanzminister

**Vollzug des G 131;
hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 3. 1958 — B 3367 — 11 073/IV/58

I. In Ergänzung meines nachstehend angeführten RdErl. gebe ich weitere bundeseinheitliche Vordrucke bekannt:

	Vordruck Nr.
1. Grundkarte P für Ruhegehaltsempfänger	IV/1 — 9.57
2. Grundkarte H für Hinterbliebene	IV/2 — 9.57
3. Grundkarte U für Übergangsehaltsempfänger	IV/3 — 9.57
4. Grundkarte U §§ 52a, b für Empfänger von Übergangsbezügen	IV/4 — 9.57
5. Kopfleiste zur Grundkarte P	IV/5 — 9.57
6. Kopfleiste zur Grundkarte H	IV/6 — 9.57
7. Kopfleiste zur Grundkarte U	IV/7 — 9.57
8. Kopfleiste zur Grundkarte U §§ 52a, b	IV/8 — 9.57
9. Jahresbescheinigung P für Ruhegehaltsempfänger	V/1 — 2.58
10. Jahresbescheinigung H für Hinterbliebene	V/2 — 2.58
11. Jahresbescheinigung U für Empfänger von Übergangsehalt(-bezügen)	V/3 — 2.58
12. Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag	V/6 — 2.58
13. Anforderung von Dienstzeitunterlagen	III/14 — 3.58

Die Vordrucke 7 bis 13 bitte ich im „Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131“ — MBl. NW. 1957 S. 2569 ff. — nachzutragen. Gleichzeitig sind unter Abschnitt „IV Karteikarten“ beim Vordruck IV/5 — 9.57 — die Worte zu streichen „U und“.

II. Im einzelnen bemerke ich zu den Vordrucken:

- Der Vordruck IV/1 — 9.57 erhält wie bisher die Grundfarbe: blau
Der Vordruck IV/2 — 9.57 erhält wie bisher die Grundfarbe: gelb
Der Vordruck IV/3 — 9.57 erhält wie bisher die Grundfarbe: weiß
Der Vordruck IV/4 — 9.57 erhält die Grundfarbe: rosa

2. Zu den Vordrucken IV/1 — 9.57 bis IV/7 — 9.57:

Die Grundkarten sind nach dem Stande von 1. 9. 1957 anzulegen; ihnen sind die bis 31. 8. 1957 geführten Grundkarten anzuklellen.

Die Grundkarte enthält alle für die Festsetzung des Versorgungsbezugs notwendigen Angaben.

Gewissenhafte Ausstellung sowie die unverzügliche Eintragung aller Veränderungen als abschließender Arbeitsvorgang einer Festsetzung oder Veränderung durch den Sachbearbeiter ist unerlässlich. Die sorgfältige Führung der Grundkarte ermöglicht, jederzeit ohne Beiziehung der Versorgungsakte Entscheidungen in der Bearbeitung zu treffen oder Auskünfte zu erteilen.

Die Zahlenreihe 1 bis 43 — in folgendem Kopfleiste genannt — ermöglicht durch Aufsetzen entsprechender Reiter in kürzester Frist statistische Erhebungen durchzuführen. Als Anhalt für die Verwendung der Zahlen dienen die Erläuterungen zur Kopfleiste der Grundkarten — Vordrucke IV/5 bis IV/8 — 9.57.

Bei Verzug, Tod oder Ausscheiden des Versorgungsberechtigten aus der Versorgung ist die Grundkarte abzustellen.

3. Zum Vordruck III/14 — 3.58:

a) Der Vordruck dient der Anforderung von Dienstzeitunterlagen ehemaliger Angehöriger der Wehrmacht, der Waffen-SS und des Reichsarbeitsdienstes.

b) Beim Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle — Kornelimünster lagern alle militärischen Personalunterlagen — mit Ausnahme der der Kriegsmarine — und die wehrmachtgerichtlichen Akten aller Wehrmachtteile.

Dienstzeitunterlagen — ausgenommen für die Kriegsmarine — sind daher ausschließlich beim Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle — Kornelimünster anzufordern. Anforderungen, die durch die Zentralnachweisstelle wegen fehlender Unterlagen nicht oder nur unvollständig bearbeitet werden können, werden unter Erteilung einer Abgabennachricht an die

„Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung
der nächsten Angehörigen von Gefallenen der
ehemaligen Deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau“

mit der Bitte weitergeleitet, aus den bei ihr lagernden Erkennungsmarkenverzeichnissen und Verlustmeldungen des Zweiten Weltkrieges weitere Feststellungen über die Wehrdienstzeit unmittelbar zu bestätigen.

c) Dienstzeitunterlagen für ehemalige Angehörige der Kriegsmarine sind unmittelbar bei der

„Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der
nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen
Deutschen Wehrmacht — Referat VI c — in Berlin-Wittenau“

anzufordern.

d) Auszüge aus den militärärztlichen Unterlagen (Krankenblätter und -bücher) sind bei den Krankbuchlagern

Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 3,
München, Vinzererstraße 45,
Berlin-Schöneberg, General-Pape-Str. Haus 16

anzufordern.

Bezug: RdErl. v. 10. 12. 1957 — B 3367 — 16 376/IV/57 (MBI. NW. S. 2565).

An alle
mit der Durchführung des G 131
betrauten Dienststellen.

P		Az: Grdl. Nr.:		Buchungsstelle:										ab		Ver- sorgungs- bezug		Kinder- zu- zu- schläge		zu- sammen		ab Rentenanteil §		bleiben zu zahlen		Zahlbetrag nach Ruhe- berechnung		Un- fall- aus- gleich		Grund der Veränderung	
		Zuname		Vorname																											
		Geburtsdatum		Letzte Amtsbezeichnung — Letzter Dienstgrad (8. 5. 1945)																											
				Letzte Dienstbehörde (8. 5. 1945)																											
				Wohnort und Wohnung																											
				Kreis																											
				Versorgung als (§§ 7, 8, § 109/10 BBG):																											
				BesGr.																											
				mit BDA/DDA vom																											
				In — aus — Kriegsgefangenschaft —																											
				entlassen am —:																											
				Berechnung der mtl. Versorgungsbezüge ab																											
				Grundgehalt — Diäten — Unfall																											
				Ruhegehaltfähige Zulage																											
				zusammen																											
				Erhöhung gem. § 48 BBesG um v. H.																											
				bes. Zuschlag (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BBesG)																											
				neues Grundgehalt																											
				jedoch nicht — mehr — weniger — als																											
				somit neues Grundgehalt																											
				Ortszuschlag A																											
				Ruhegehaltfähige Dienstbezüge																											
				mindestens nach § 110 (1) Satz 3 BBG																											
				Ruhegehalt v. H.																											
				Frauenzuschlag																											
				zusammen																											
				jedoch mindestens — höchstens																											
				Unterhaltsbeitrag nach §																											
				Zulage nach Art. II Abs. 11 2. ÄndGes.																											
				zusammen																											

[illegible]

Vermerke (Kannversorgung usw.)

[illegible]

Grundkarte U - Vordr. Verz. IV/3 - 9.57 -

Erläuterungen der Kopfleiste der Grundkarte
für Ruhegehaltempfänger

- 1 Beamter auf Lebenszeit — auf Zeit
- 2 Beamter auf Widerruf
- 3 Angestellter oder Arbeiter nach § 52
- 4 Berufsoffizier wie Beamter auf Lebenszeit
- 5 Berufsoffizier wie Beamter auf Widerruf
- 6 Berufsunteroffizier wie Beamter auf Lebenszeit
- 7 Berufsunteroffizier mit 12—18 Dienstjahren
- 8 Berufsunteroffizier mit weniger als 12 Dienstjahren
- 9 Berufssoldaten mit Versorgungsanspruch nach § 53 (2)
- 10 RAD-Führer der mittleren und höheren Laufbahn wie Beamte auf Lebenszeit
- 11 RAD-Führer der unteren Laufbahn mit 12—18 Dienstjahren
- 12 RAD-Führer der unteren Laufbahn mit weniger als 12 Dienstjahren
- 13 Militäranwärter
- 14 Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1c)
- 15 Volksdeutscher Vertriebener (§ 1 Abs. 1 Nr. 1d)
- 16 Volksdeutscher Umsiedler (§ 51)
- 17 Wiedergutmachungsberechtigter (§ 14, 15 BWGöD)
- 18
- 19
- 20 Ruhegehaltempfänger nach § 35
- 21 Ruhegehaltempfänger nach § 48
- 22 Ruhegehaltempfänger nach § 64 (1) Nr. 2
- 23 Ruhegehaltempfänger nach § 64 (1) Nr. 3
- 24 Ruhegehaltempfänger nach § 181a BBG
- 25 Renten nach § 66 oder 66a
- 26 Kriegsgefangenenruhegehalt nach § 37c — § 48 (2) —
- 27 Unfallversorgung nach § 34, § 140 BBG
- 28
- 29 Unterhaltsbeitrag nach § 4b
- 30 Unfallausgleich nach § 139 BBG
- 31 Unterhaltsbeitrag nach §§ 142, 143 BBG
- 32 Unterhaltsbeitrag nach §§ 24a, 37a, 54 (3)
- 33 Unterhaltsbeitrag nach §§ 36, 50, 68, 70, 72 (12)
- 34 Unterhaltsbeitrag nach §§ 50, 162, 164 (1) Nr. 3, 177 (2) BBG in Verbindung mit § 9
und sonstige Gnadenbezüge
- 35
- 36 Laufende Unterstützungen
- 37 Kapitalabfindung
- 38 Teilruhen nach § 158 BBG
- 39 Vollruhen nach § 158 BBG
- 40 Ruhen nach § 159 BBG
- 41 Ruhen nach § 160 BBG
- 42 Erstattung nach § 42 (1)
- 43 Erstattung nach § 42 (2)

Kopfleiste zur Grundkarte P
Vordr. Verz. IV/5 — 9. 57

Erläuterungen der Kopfleiste der Grundkarte
für Hinterbliebene

- 1 Beamter auf Lebenszeit — auf Zeit
- 2 Beamter auf Widerruf
- 3 Angestellter oder Arbeiter mit Versorgung (§ 52)
- 4 Berufsoffizier wie Beamter auf Lebenszeit
- 5 Berufsoffizier wie Beamter auf Widerruf
- 6 Berufsunteroffizier wie Beamter auf Lebenszeit
- 7 Berufsunteroffizier mit 12—18 Dienstjahren
- 8 Berufsunteroffizier mit weniger als 12 Dienstjahren
- 9 RAD-Führer der mittleren und höheren Laufbahn wie Beamter auf Lebenszeit
- 10 RAD-Führer der unteren Laufbahn mit 12—18 Dienstjahren
- 11 RAD-Führer der unteren Laufbahn mit weniger als 12 Dienstjahren
- 12 Militäranwärter
- 13 Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1c)
- 14 Volksdeutscher Vertriebener (§ 1 Abs. 1 Nr. 1d)
- 15 Volksdeutscher Umsiedler (§ 51)
- 16 Wiedergutmachungsberechtigter (§§ 14, 15 BWGöD)
- 17
- 18
- 19 Hinterbliebene nach § 38
- 20 Hinterbliebene nach § 48 (2)
- 21 Hinterbliebene nach § 49
- 22 Hinterbliebene nach § 49 in Verb. mit § 53 (2)
- 23 Hinterbliebene nach § 181a BBG
- 24 Hinterbliebene nach § 64 (1) Nr. 2
- 25 Hinterbliebene nach § 64 (1) Nr. 3
- 26 Vollwaise
- 27 Renten nach § 66 oder 66a
- 28 Verschollenenbezüge (§ 133 BBG)
- 29 Unfallversorgung (§ 34, § 144 BBG)
- 30
- 31 Unterhaltsbeitrag nach §§ 145 und 146 Abs. 1 und 3
- 32 Unterhaltsbeitrag nach § 4b
- 33 Unterhaltsbeitrag nach § 38 Satz 2, § 54 (3)
- 34 Unterhaltsbeitrag nach §§ 39, 50, 68, 70, 72 (12)
- 35 Unterhaltsbeitrag nach §§ 125, 126 (2) und (3), 130, 146 (2), 147 BBG
- 36 Unterhaltsbeitrag nach §§ 50, 162, 164 (1) Nr. 3 BBG in Verb. mit § 9 und sonstige Gnadenbezüge
- 37 Laufende Unterstützung
- 38 Teilruhen nach § 158 BBG
- 39 Vollruhen nach § 158 BBG
- 40 Ruhen nach § 159 BBG
- 41 Ruhen nach § 160 BBG
- 42 Erstattung nach § 42 (1)
- 43 Erstattung nach § 42 (2)

Kopfleiste zur Grundkarte H
Vordr. Verz. IV/6 — 9.57

Erläuterungen der Kopfleiste der Grundkarte
für Übergangsgehaltempfänger

- 1 Beamter auf Lebenszeit — auf Zeit
- 2 Beamter auf Widerruf
- 3 Berufsoffizier wie Beamter auf Lebenszeit
- 4 Berufsoffizier wie Beamter auf Widerruf
- 5 Berufsunteroffizier wie Beamter auf Lebenszeit
- 6 Berufsunteroffizier mit 12—18 Dienstjahren
- 7 Angestellter oder Arbeiter nach § 52
- 8 RAD-Führer der mittleren und höheren Laufbahn wie Beamter auf Lebenszeit
- 9 RAD-Führer der unteren Laufbahn mit 12—18 Dienstjahren
- 10
- 11
- 12 Militäranwärter
- 13 Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1c)
- 14 Volksdeutscher Vertriebener (§ 1 Abs. 1 Nr. 1d)
- 15 Volksdeutscher Umsiedler (§ 51)
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20 Übergangsgehalt (§ 37)
- 21 Übergangsgehalt (§ 37 in Verb. mit § 24)
- 22 Übergangsgehalt (§ 37 in Verb. mit § 70)
- 23 Übergangsgehalt (§ 37a)
- 24
- 25 Kriegsgefangenenendienstbezüge nach § 37b Abs. 1 und 2
- 26
- 27
- 28
- 29
- 30 Unfallausgleich nach § 139 BBG
- 31
- 32
- 33
- 34
- 35
- 36
- 37 Kapitalabfindung
- 38 Teilruhen nach § 158 BBG
- 39 Vollruhen nach § 158 BBG
- 40 Ruhen nach § 159 BBG
- 41 Ruhen nach § 160 BBG
- 42 Teilruhen nach § 37 (3)
- 43 Vollruhen nach § 37 (3)

Erläuterungen der Kopfleiste der Grundkarte
für Empfänger von Übergangsbezügen

- 1 Angestellter mit 25 und mehr Dienstjahren
- 2 Angestellter mit 20—25 Dienstjahren
- 3 Angestellter mit 10—20 Dienstjahren (§ 52a Abs. 2)
- 4 Arbeiter mit 25 und mehr Dienstjahren
- 5 Arbeiter mit 20—25 Dienstjahren
- 6 Arbeiter mit 10—20 Dienstjahren (§ 52a Abs. 2)
- 7 Berufsoffizier wie Angestellter oder Arbeiter (§ 54b)
- 8 Berufsunteroffizier wie Angestellter oder Arbeiter (§ 54b)
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20 Übergangsbezüge nach § 52a
- 21 Übergangsbezüge nach § 52a in Verb. mit § 24
- 22 Übergangsbezüge nach § 52a (2)
- 23 Übergangsbezüge nach § 52b (2)
- 24
- 25
- 26
- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
- 32
- 33
- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- 41
- 42
- 43

Kopfstempel der Kasse

Es wird gebeten, diesen Vordruck sorgfältig auszufüllen und nach amtlicher Beglaubigung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 20. März d. J. an die oben bezeichnete Kasse zurückzusenden. Gegebenenfalls ist auch eine beigelegte Erklärung über den Bezug von Kinderzuschlag mit zu übersenden. Eine nicht rechtzeitige Rückgabe, unvollständige oder unrichtige Ausfüllung hat unter Umständen Zahlungseinstellung zur Folge. Anträge und Beschwerden dürfen mit dieser Bescheinigung nicht verbunden werden.

Rechnungsjahr 19

Personalnummer:

(1. 4. 19 bis 31. 3. 19)

Grundlisten-Nr.:

Aktenzeichen:

Jahresbescheinigung P

für Empfänger von Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

I. Erklärung

(Vom Versorgungsberechtigten — Vormund — Pfleger selbst auszufüllen und zu unterschreiben.
Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

1. Ich bin — Der unter II bezeichnete Versorgungsberechtigte ist ledig — verheiratet — geschieden — verwitwet — wiederverheiratet
seit

2. Mein Ehegatte

Name, Vorname, bei Frauen auch Geburtsname

ist — nicht — beschäftigt bei

Arbeitgeber

als

erhält Versorgungsbezüge von (Akt.-Z.:)

3. Ich habe — Der unter II bezeichnete Versorgungsberechtigte hat — außer den durch die oben bezeichnete Kasse gezahlten Versorgungs-
bezügen in dem Zeitraum vom 1. 4. v. J. bis jetzt noch andere Einkünfte bezogen (z. B. Dienstbezüge, Vergütungen, Arbeitslohn), und zwar

a) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst:

bei (Beschäftigungsbehörde) in Höhe von (Bescheinigung über die
Höhe der Bezüge ist beizufügen)

von bis

bei

als

monatlich DM brutto

Art des Einkommens

von
(Versorgungsdienststelle, Kasse)

Aktenzeichen:

monatlich DM brutto

Art des Einkommens

von

Aktenzeichen:

monatlich DM brutto

b) sonstige Einkünfte:

aa) Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung; ein
Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, eine
Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Rente nach
dem Bundesversorgungsgesetz

bb) Versorgungsleistungen jeder Art einschl. Renten auf Grund des
früheren Dienstverhältnisses (§ 77a G 131)

Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet bin, Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen und jeden neu eintretenden Bezug von Einkommen der vorstehenden Art oder Änderungen desselben sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG unverzüglich der vorseitig bezeichneten Dienststelle anzuzeigen.

*) Eigenhändige Unterschrift oder Handzeichen, die Handzeichen mit amtlicher Beischrift des Vor- und Zunamens des Versorgungsberechtigten.

(Ort), den

*) Vor- und Zuname

Letzte Amtsbezeichnung / letzter Dienstgrad

Wohnung

II. Amtliche Bescheinigung¹⁾

Es wird bescheinigt, daß

d
Letzte Amtsbezeichnung / letzter Dienstgrad, Vor- und Zuname des Versorgungsberechtigten

lebt und unter der oben angeführten Anschrift wohnt²⁾ und Herr / Frau

Stand sowie Vor- und Zuname des Vormundes / Pflegers

nach Ausweis der Bestallung — Vollmacht — der Vormund — Pfleger — des Versorgungsberechtigten ist und die Erklärung unter I selbst unterschrieben hat.

Seine — Ihre Angaben unter I Nr. 1 sind richtig oder (wo amtliche Unterlagen usw. fehlen) nach seiner — ihrer — glaubwürdigen Erklärung als richtig anzunehmen³⁾.

Dienststempel
Nicht Briefstempel

(Ort), den

Unterschrift und Dienststellung des Bescheinigenden

¹⁾ Diese Bescheinigung kann abgegeben werden:

von einer deutschen Polizeibehörde, von einer anderen öffentlichen Behörde (außer der für die Pensionsfestsetzung oder -regelung zuständigen Behörde) oder von einem Beamten, der berechtigt ist, ein Dienstsiegel zu führen. Jahresbescheinigungen für Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes haben, bedürfen außer der amtlichen Bescheinigung auch der Beglaubigung (Legalisation) der zuständigen deutschen Auslandsvertretung sowie einer von dieser auszustellenden Bescheinigung, daß der Versorgungsberechtigte die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes besitzt.

²⁾ Im Falle des Aufenthalts des Versorgungsberechtigten an einem anderen Ort, in einer auswärtigen Pflegeanstalt usw. ist in der Regel eine von der Ortsbehörde, Anstalt usw. ausgestellte Bescheinigung beizubringen.

³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bemerkung:

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 158 Abs. 1 BBG ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen. Ihr stehen gleich

- die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 dieser Bemerkung durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.

Raum für Prüfungsvermerke:

Geprüft:

....., den

Name, Amtsbezeichnung

Kopfstempel der Kasse

Es wird gebeten, diesen Vordruck sorgfältig auszufüllen und nach amtlicher Beglaubigung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 20. März d. J. an die oben bezeichnete Kasse zurückzusenden. Gegebenenfalls ist auch eine beigefügte Erklärung über den Bezug von Kinderzuschlag mit zu übersenden. Eine nicht rechtzeitige Rückgabe, unvollständige oder unrichtige Ausfüllung hat unter Umständen Zahlungseinstellung zur Folge. Anträge und Beschwerden dürfen mit dieser Bescheinigung nicht verbunden werden.

Rechnungsjahr 19.....

Personalnummer:

(1. 4. 19..... bis 31. 3. 19.....)

Grundlisten-Nr.:

Aktenzeichen:

Jahresbescheinigung H

für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

I. Erklärung

(Von der Witwe — dem Witwer — der Ehefrau — dem volljährigen Kind — dem Vormund — selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Nichtzutreffendes ist zu streichen)

1. Vorname, Familienname und letzte Amtsbezeichnung / letzter Dienstgrad Ihres / des verstorbenen — vermißten — in Kriegsgefangenschaft — Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Ehemannes / Vaters, auf dessen Dienstverhältnis sich das Bezugsrecht gründet.

Vorname

Familienname

letzte Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad

FRAGEN

ANTWORTEN

2. (Nur von Witwen / Witvern auszufüllen)

Sind Sie wieder verheiratet, zutreffendenfalls seit wann?

nein — ja, seit

3. Nur auszufüllen bei Vermißten oder in Kriegsgefangenschaft (Gewahrsam) Befindlichen:

a) ja — nein, am

Kurzer Inhalt:

a) Ist über oder von dem Vermißten in der Zeit vom 1. 4. v. J. bis heute irgendeine Nachricht eingegangen?

b) Wurde der Vermißte inzwischen für tot erklärt? Wenn ja, durch Beschluß des

b) nein — ja

Amtsgericht in

vom

Festgestellter Todestag:

c) Befindet sich der Ehemann / Vater in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht? Wenn ja, letzte Nachricht eingegangen

c) ja — nein

vom

4. a) Sind die Kinder, für die Sie Waisengeld beziehen, noch am Leben und unverheiratet?

a)

b) Wie heißen diese Kinder und wann sind sie geboren?

b) Vorname

Geburtsdag

c) Welche unter b) genannten Kinder über 18 Jahre stehen noch in der Schul- oder Berufsausbildung?

c)

d) Welche unter b) genannten Kinder sind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande, sich selbst zu unterhalten?

d)

5. Haben Sie in der Zeit vom 1. 4. v. J. bis jetzt außer den durch die oben bezeichnete Kasse gezahlten Versorgungsbezügen noch andere Einkünfte (z. B. Dienstbezüge, Vergütungen, Arbeitslohn) bezogen, und zwar

a) von bis

bei

als

monatlich DM brutto

a) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst:

bei (Beschäftigungsbehörde) in Höhe von (Bescheinigung über die Höhe der Bezüge ist beizufügen)

b) sonstige Einkünfte:

- aa) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, ein weiteres Witwengeld / Witwergeld oder ähnliche Versorgung, eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

- bb) Versorgungsleistungen jeder Art einschl. Renten auf Grund des früheren Dienstverhältnisses des unter 1) Genannten (§ 77a G 131)

b) Art des Einkommens:

von
Versorgungsdienststelle, Kasse)

Aktenzeichen:
monatlich DM brutto.

6. Haben die unter Nr. 4 aufgeführten Waisen ein eigenes Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst oder unter Nr. 4c fallende Waisen ein sonstiges Einkommen von mehr als 100 DM monatlich gehabt?

Bejahendenfalls sind die Namen der Waisen, die Höhe und Art sowie die Bezugsdauer des Einkommens anzugeben.

Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet bin, Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen und jeden neu eintretenden Bezug von Einkommen der vorstehenden Art und Änderungen desselben sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes und den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes unverzüglich der vorseitig bezeichneten Dienststelle anzuzeigen.

*) Eigenhändige Unterschrift oder Handzeichen, die Handzeichen mit amtlicher Beschriftung des Vor-, Familien- und Geburtsnamens der Witwe.

(Ort), den

*) Vor-, Zu- und Geburtsname

Wohnung der Witwe / des Vormundes

II. Amtliche Bescheinigung ¹⁾

Es wird bescheinigt, daß

- a) Frau / Herr lebt und unter der oben angeführten Anschrift wohnt ²⁾, nicht verheiratet ist und die Erklärung unter I selbst unterschrieben hat.

- b) die unter I Nr. 4b genannten Waisen leben und nicht verheiratet sind,

- c) Herr / Frau Stand sowie Vor- und Zuname des Vormundes / Pflegers

nach Ausweis der Bestallung — Vollmacht — der Vormund der Witwe / Waise ist und die Erklärung unter I selbst unterschrieben hat ³⁾.

Dienststempel
Nicht Briefstempel

(Ort), den

Unterschrift und Dienststellung des Bescheinigenden

- ¹⁾ Diese Bescheinigung kann abgegeben werden:

von einer deutschen Polizeibehörde, von einer anderen öffentlichen Behörde (außer der für die Pensionsfestsetzung oder -regelung zuständigen Behörde) oder von einem Beamten, der berechtigt ist, ein Dienstsiegel zu führen. Jahresbescheinigungen für Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes haben, bedürfen außer der amtlichen Bescheinigung auch der Beglaubigung (Legalisation) der zuständigen deutschen Auslandsvertretung sowie einer von dieser auszustellenden Bescheinigung, daß der Versorgungsberechtigte die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes besitzt.

- ²⁾ Im Falle des Aufenthalts des Versorgungsberechtigten an einem anderen Ort, in einer auswärtigen Pflegeanstalt usw. ist in der Regel eine von der Ortsbehörde, Anstalt usw. ausgestellte Bescheinigung beizubringen.

- ³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bemerkung:

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 158 Abs. 1 BBG ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen. Ihr stehen gleich

- a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 dieser Bemerkung durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.

Raum für Prüfungsvermerke:

Geprüft:

....., den

Name, Amtsbezeichnung

Kopfstempel der Kasse

Es wird gebeten, diesen Vordruck sorgfältig auszufüllen und nach amtlicher Beglaubigung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 20. März d. J. an die oben bezeichnete Kasse zurückzusenden. Gegebenenfalls ist auch eine beigefügte Erklärung über den Bezug von Kinderzuschlag mit zu übersenden. Eine nicht rechtzeitige Rückgabe, unvollständige oder unrichtige Ausfüllung hat unter Umständen Zahlungseinstellung zur Folge. Anträge und Beschwerden dürfen mit dieser Bescheinigung nicht verbunden werden.

Rechnungsjahr 19

Personalnummer:

(1. 4. 19 bis 31. 3. 19)

Grundlisten-Nr.:

Aktenzeichen:

Jahresbescheinigung Ü

für Empfänger von Übergangsgehalt (-bezügen) nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

I. Erklärung

(Vom Versorgungsberechtigten — Vormund — Pfleger selbst auszufüllen und zu unterschreiben.
Nichtzutreffendes ist zu streichen).

1. Ich bin — Der unter II bezeichnete Versorgungsberechtigte ist ledig — verheiratet — geschieden — verwitwet — wiederverheiratet
seit

2. Mein Ehegatte
Name, Vorname, bei Frauen auch Geburtsname

ist — nicht — beschäftigt bei
Arbeitgeber

als

erhält Versorgungsbezüge von

3. Ich habe — Der unter II bezeichnete Versorgungsberechtigte hat — außer den durch die oben bezeichnete Kasse gezahlten Versorgungsbezü- gen in dem Zeitraum vom 1. 4. v. J. bis jetzt noch andere Einkünfte bezogen (z. B. Dienstbezüge, Vergütungen, Arbeitslohn), und zwar

a) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst:

bei (Beschäftigungsbehörde) in Höhe von (Bescheinigung über die Höhe der Bezüge ist beizufügen)

von bis

bei

als

monatlich DM brutto

von bis

bei

als

monatlich DM brutto

aus

jährlich DM brutto

Art des Einkommens

von
(Versorgungsdienststelle, Kasse)

Aktenzeichen:

monatlich DM brutto

Art des Einkommens

von

Aktenzeichen:

monatlich DM brutto

b) außerhalb des öffentlichen Dienstes:

aa) aus nicht selbständiger Arbeit bei Firma in Höhe von
(Verdienstbescheinigung ist beizufügen)

bb) aus Land- und Forstwirtschaft

cc) aus Gewerbebetrieb

dd) aus selbständiger Arbeit

(Einkommensteuerbescheid des Vorjahres ist beizufügen)

c) sonstige Einkünfte:

aa) Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, ein Witwengeld, Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz

bb) Versorgungsleistungen jeder Art einschl. Renten auf Grund des früheren Dienstverhältnisses (§ 77a G 131)

Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet bin, Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen und jeden neu eintretenden Bezug von Einkommen der vorstehenden Art oder Änderungen desselben sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG unverzüglich der vorseitig bezeichneten Dienststelle anzuzeigen.

(Ort) _____, den _____

*) Eigenhändige Unterschrift oder Handzeichen, die Handzeichen mit amtlicher Beischrift des Vor- und Zunamens des Versorgungsberechtigten.

*) Vor- und Zuname

Letzte Amtsbezeichnung / letzter Dienstgrad

Wohnung

II. Amtliche Bescheinigung¹⁾

Es wird bescheinigt, daß

d

Letzte Amtsbezeichnung / letzter Dienstgrad, Vor- und Zuname des Versorgungsberechtigten

lebt und unter der oben angeführten Anschrift wohnt²⁾ und Herr / Frau

Stand sowie Vor- und Zuname des Vormundes / Pflegers

nach Ausweis der Bestallung — Vollmacht — der Vormund — Pfleger — des Versorgungsberechtigten ist und die Erklärung unter I selbst unterschrieben hat.

Seine — Ihre Angaben unter I Nr. 1 sind richtig oder (wo amtliche Unterlagen usw. fehlen) nach seiner — ihrer — glaubwürdigen Erklärung als richtig anzunehmen³⁾.

Dienststempel
Nicht Briefstempel

(Ort) _____, den _____

Unterschrift und Dienststellung des Bescheinigenden

¹⁾ Diese Bescheinigung kann abgegeben werden:

von einer deutschen Polizeibehörde, von einer anderen öffentlichen Behörde (außer der für die Pensionsfestsetzung oder -regelung zuständigen Behörde) oder von einem Beamten, der berechtigt ist, ein Dienstsiegel zu führen. Jahresbescheinigungen für Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes haben, bedürfen außer der amtlichen Bescheinigung auch der Beglaubigung (Legalisation) der zuständigen deutschen Auslandsvertretung sowie einer von dieser auszustellenden Bescheinigung, daß der Versorgungsberechtigte die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes besitzt.

²⁾ Im Falle des Aufenthalts des Versorgungsberechtigten an einem anderen Ort, in einer auswärtigen Pflegeanstalt usw. ist in der Regel eine von der Ortsbehörde, Anstalt usw. ausgestellte Bescheinigung beizubringen.

³⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bemerkung:

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 158 Abs. 1 BBG ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen. Ihr stehen gleich

- die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 dieser Bemerkung durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.

Raum für Prüfungsvermerke:

Geprüft:

_____, den _____

Name, Amtsbezeichnung

Sofort zurücksenden!Bei verspätetem Eingang
ist die Weiterzahlung gefährdet

— Bitte deutlich schreiben! —

(Dienststelle, Kasse)

(Beleg-Nr.)

Erklärung (K und O)^{1) 2)}

des — Vormunds (Pfleger) — der Witwe des

(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)

bei (Dienststelle)

in

(Dienstort)

über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag

Ich erkläre pflichtgemäß:

A. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist

Im Rechnungsjahr 19... (1. 4. 19... bis 31. 3. 19...) habe ich — hat mein — früherer — Ehegatte für folgende Kinder Kinderzuschläge erhalten:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ³⁾	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ³⁾	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)

Für die Kinder unter lfd. Nr. ... habe ich den Kinderzuschlag — nicht — nur zur Hälfte — erhalten. Den Kinderzuschlag — Die andere Hälfte des Kinderzuschlages — für diese Kinder hat erhalten

(Vorname, Familienname)

bei (Behörde, Dienststelle, Firma)

Die Kinder sind ledig — das Kind unter lfd. Nr. ... hat sich am ... verheiratet.

B. Ergänzende Angaben für die Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

1. Folgende der unter A genannten Kinder haben sich im auslaufenden Rechnungsjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Schul- oder Berufsausbildung befunden:

Vorname des Kindes	In der Schulausbildung			In der Berufsausbildung			
	auf welcher Anstalt	seit	(voraus-sichtlich) bis	für welchen Beruf	Ausbildungsstelle	seit	(voraus-sichtlich) bis

2. Angabe, ob, wann und aus welchen Gründen eines der unter 1. genannten Kinder während des auslaufenden Rechnungsjahres zeitweise nicht in der Schul- oder Berufsausbildung gestanden hat:

3. Von den unter A genannten über 18 Jahre alten Kindern sind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und haben kein eigenes Einkommen⁴⁾ von mehr als 100 DM monatlich:

Vorname des Kindes:

Das letzte amtsärztliche Zeugnis ist am ... eingereicht worden.

Anmerkungen 1) bis 8) siehe Rückseite.

C. Weitere Angaben (nötigenfalls auf besonderem Blatt)

1. Bei Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln, bei unehelichen Kindern eines männlichen Bediensteten: Ich habe das Kind — nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen — auf meine Kosten anderweit untergebracht bei:

(Anschrift)

2. Bei Pflegekindern und Enkeln Angabe der Höhe von Unterhaltsleistungen (Geld- und Sachleistungen), die von anderer Seite gewährt werden:

3. Bei unehelichen Kindern eines männlichen Bediensteten Angabe der Höhe der festgesetzten Unterhaltsrente sowie Nachweis über die Höhe der geleisteten Unterhaltszahlungen (Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben):

D. Angaben zu den §§ 16 und 19 BBesG⁵⁾

(gilt für alle Bediensteten, die Abschnitt A auszufüllen haben, und für alle übrigen verheirateten Bediensteten; falls die Angaben für mehrere Personen zu machen sind, z. B. wenn gemeinschaftliche Kinder aus mehreren Ehen vorhanden sind, ist nötigenfalls zusätzlich ein besonderes Blatt zu verwenden.)

Mein Ehegatte — Der andere Elternteil⁶⁾ — Der natürliche Vater⁷⁾ — Die natürliche Mutter⁷⁾

(Name)

— hat im auslaufenden Rechnungsjahr — nicht — in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden — bei

(Behörde, Dienststelle, Firma)

in vom bis als

und war — voll — nicht voll — mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von Wochenstunden beschäftigt — hat Versorgungsbezüge von der

(Kasse)

in erhalten.

E. Angaben zu § 15 (2) Nr. 4 BBesG

(erforderlichenfalls auf besonderem Blatt)

Die Voraussetzungen, die mich zum Bezüge des Ortszuschlages der Stufe 2 berechtigen, haben sich im auslaufenden Rechnungsjahr — nicht geändert — insofern geändert, als

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen, auch die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten — den anderen Elternteil⁶⁾ — den natürlichen Elternteil⁷⁾, meiner vorgesetzten Dienstbehörde⁸⁾ sofort anzuzeigen.

....., den
(Ort)

19.....

(Name)

(Amtsbezeichnung oder dgl.)

¹⁾ Diese Erklärung ist abzugeben:

- a) von allen Beamten, Angestellten, Arbeitern und Empfängern von Versorgungsbezügen, die im auslaufenden Rechnungsjahr Kinderzuschlag bezogen haben;
- b) von allen weiblichen Bediensteten, die nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten haben, weil kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 (2) Nr. 1 BBesG gestellt worden ist;
- c) von den ledigen Bediensteten, die vor der Vollendung des 40. Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ Unter A sind sämtliche Kinder dem Alter nach — das älteste zuerst — aufzuführen, für die Kinderzuschlag im auslaufenden Rechnungsjahr, wenn auch nur für einen Teil, gezahlt worden ist.

Bei ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern ist nur der Vor-(Ruf-)name einzusetzen; bei an Kindes Statt

angenommenen Kindern ist der Zusatz „an Kindes Statt“ anzufügen. Doppelnamen sind zusammenzuschreiben, z. B. Karl-Heinz, Annemarie. Bei Stief- und Pflegekindern, Enkeln sowie bei unehelichen Kindern ist stets der Familienname hinter dem Vor-(Ruf-)namen anzugeben und dabei die Kindesart zu vermerken, z. B. Erich Müller, Stiefkind.

Unter B genügt die Angabe des Vornamens.

⁴⁾ Hierzu rechnet nicht gesetzliches Waisengeld, gesetzliche Waisenrente usw.

⁵⁾ Ist es dem Bediensteten unmöglich, Angaben über die in diesem Abschnitt aufgeführten Personen zu machen, so hat er dies und die Gründe anzugeben.

⁶⁾ Bei geschiedenen Bediensteten und bei Bediensteten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (auch wenn die Bediensteten wiederverheiratet sind), bei unehelichen Vätern und Müttern.

⁷⁾ Bei Pflege-, Groß- oder Stiefeltern.

⁸⁾ Bei Empfängern von Versorgungsbezügen: der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse.

(Absendende Stelle)

(Ort)

, den

(Datum)

(Aktenzeichen)

An

Heer	Lw.	Waffen-SS	RAD		*)
------	-----	-----------	-----	--	----

Ich bitte um Ausstellung einer Dienstlaufbahnbescheinigung für:

(Vor- und Zuname, Rufname unterstreichen)

(Geburtstag und -ort)

(Letzter Dienstgrad bzw. Amtsbezeichnung)

(Wehrdienstverhältnis **)

(Gefallen/verstorben am
vermißt seit *)

(Anschrift des o. G. oder der Hinterbliebenen)

Friedenstruppenteil bzw. -dienststelle:

Zuständ. Wehrbez.-Kdo.:

Zuständ. Gebührnisstelle:

Wehr-Nr.

Erkennungsmarken-Nr.

Kurze Laufbahnschilderung

(Diensteintritt, Beförderungen, Überführungen, Anstellungen, Entlassungen) — nach den Angaben des Antragstellers —

(Datum)

(Dienstgrad)

(Tr.-Teil bzw. Dienststelle)

(ggf. Rückseite benutzen)

Lazarettaufenthalte:

(Bezeichnung des Lazarets)

von

bis

Bemerkungen (Angaben, die für die Rechtsstellung von besonderer Bedeutung sind, auch Angaben über kriegsgerichtliche Verurteilungen — ggf. möglichst Bezeichnung des Gerichts und St. L. Nr. angeben.)Im Auftrage:
Auf Anordnung: *)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) aktiv, Kr. O., d. B., z. V., a. K.

Anforderung von Dienstzeitunterlagen
Vordr. Verz. III/14—3. 58

— MBI. NW. 1958 S. 809/10.

Einzelpreis 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.